

Dirk Looschelders

Die Mitverantwortlichkeit
des Geschädigten
im Privatrecht

Mohr Siebeck

können muß, daß die anderen Verkehrsteilnehmer über die zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt notwendigen „durchschnittlichen“ Fähigkeiten verfügen¹³². Da hinsichtlich der Verteilung des Schadens zwischen Schädiger und Geschädigtem keine berechtigten Verkehrserwartungen bestehen, die durch die Berücksichtigung individueller Defizite enttäuscht werden könnten, muß auf der Rechtsfolgenseite des § 254 BGB keine Einschränkung des Verschuldensprinzips vorgenommen werden¹³³. Das Verschulden kann daher insoweit nach den individuellen Fähigkeiten der Beteiligten bestimmt werden.

Die hier befürwortete Berücksichtigung individueller Defizite bei der Verschuldensabwägung durchbricht zwar den Grundsatz, daß auf der Rechtsfolgenseite des § 254 BGB nur die für die Begründung der Haftung bzw. des Mitverschuldens maßgeblichen Umstände von Bedeutung sein sollen. Dieser Grundsatz beruht aber auf der Erwägung, daß die Berücksichtigung sonstiger Umstände im allgemeinen dem Zweck des § 254 BGB widerspräche, eine dem Maß der beiderseitigen Verantwortlichkeit entsprechende Verteilung des Schadens zu gewährleisten¹³⁴. Soweit diese Erwägung nicht zutrifft, weil die betreffenden Umstände vor dem Hintergrund des Verantwortlichkeitsprinzips „an sich“ bereits auf der Tatbestandsebene zu berücksichtigen wären, ist die Durchbrechung des besagten Grundsatzes unbedenklich.

c) Vermutetes Verschulden

Ob und in welcher Weise bei der Abwägung auf der Rechtsfolgenseite des § 254 BGB ein Verschulden zu berücksichtigen ist, dessen Annahme im Rahmen des haftungs- bzw. mitverschuldensbegründenden Tatbestands lediglich auf einer gesetzlichen Verschuldensvermutung (z.B. §§ 282, 831 Abs. 1 S. 2, 832 Abs. 1 S. 2, 833 S. 2 BGB, § 18 Abs. 1 S. 2 StVG) beruht, ist zweifelhaft¹³⁵. Rechtsprechung und h.L. gehen zwar nahezu einhellig davon aus, daß bei der Abwägung der beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensanteile nur solche Umstände berücksichtigt werden dürfen, die nachweisbar eingetreten und für die Entstehung des Schadens ursächlich geworden sind; ein bloß gesetzlich vermutetes Verschulden soll deshalb nicht „in die Waagschale geworfen“ werden können¹³⁶. Dem haben *Belling* und *Riesenhuber* in neuerer Zeit

¹³² S. dazu oben.

¹³³ So überzeugend *Lehmann/Hübner*, BGB AT, S. 352f.

¹³⁴ S. dazu oben § 31 I und II.

¹³⁵ Zur Bedeutung von Verschuldensvermutungen auf der Tatbestandsseite des § 254 BGB s. oben § 19 I 3c und IV 2d.

¹³⁶ BGH, 23.11.65, VersR 1966, 164, 165; in gleichem Sinne BGH, 23.12.66, BGHZ 46, 260, 268; 10.1.95, NJW 1995, 1029; OLG Frankfurt a.M., 7.2.86, VersR 1988, 295, 296; *Greger*, Haftungsrecht, § 9 StVG Rn. 101; *Lange*, Schadensersatz, § 10 XII 2; MünchKomm-Grünsky, BGB, § 254 Rn. 61; *Palandt/Heinrichs*, BGB, § 254 Rn. 47; *RGRK-Steffen*, BGB, § 831 Rn. 13; *Soergel/Mertens*, BGB, § 254 Rn. 112; *Staudinger/Medicus*, BGB¹², § 254 Rn. 102; *Weitnauer*, Klingmüller-FS, S. 506f.

jedoch entgegengehalten, daß es sich bei den sog. Verschuldensvermutungen um bloße Beweislastregeln handle und es nicht einsichtig sei, dem Kläger die betreffenden Beweiserleichterungen zwar im Rahmen der Haftungs begründung zu gewähren, bei der Verteilung des Schadens im Rahmen des § 254 BGB aber zu versagen¹³⁷.

Dieser Kritik ist beizupflichten: Sinn und Zweck der Verschuldensvermutungen liegen darin, dem Begünstigten über etwaige nicht in seine Zuständigkeit fallende Beweisschwierigkeiten hinwegzuhelfen. Dieser Zweck würde in Mitverschuldensfällen partiell verfehlt, wenn der Belastete sich bei der Verteilung des Schadens darauf berufen könnte, er habe den Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt. Eben die für die Umkehr der Beweislast im haftungs- bzw. mitverschuldensbegründenden Tatbestand maßgeblichen Gründe werden den Begünstigten nämlich auch hier daran hindern, das Verschulden des Belasteten zu beweisen¹³⁸.

Die Berücksichtigung eines bloß vermuteten Verschuldens auf der Rechtsfolgenseite des § 254 BGB wird freilich dadurch erschwert, daß die betreffenden Verschuldensvermutungen lediglich das „Ob“ des Verschuldens festlegen, über den Grad desselben aber keine Aussage treffen. Wie *Belling* und *Riesenhuber* überzeugend dargelegt haben, kann dieses Problem jedoch durch eine sinngemäße Weiterentwicklung der betreffenden Beweislastregeln gelöst werden, wonach der Belastete sich hinsichtlich all jener Umstände entlasten muß, welche die Höhe des Verschuldens zu seinen Ungunsten beeinflussen könnten. Mit anderen Worten: „Der Richter hat bei der Abwägung ... die höchste nicht ausgeschlossene Intensität [des Verschuldens] zu berücksichtigen“¹³⁹.

3. Sach- und Betriebsgefahr

a) Dogmatische Einordnung

Wie schon bei der Erörterung der „überwiegenden Verursachung“ im Rahmen der verschuldensabhängigen Einstandspflichten von Schädiger und Geschädigtem hervorgehoben worden ist¹⁴⁰, stellt das Ausmaß der Sach- oder Betriebsgefahr das entscheidende Kriterium für die Gewichtung eines gefähr-

¹³⁷ *Belling/Riesenhuber*, ZZP 108 (1995), 455ff., 465 (wobei die Autoren zur Vereinfachung der Darstellung davon ausgehen, der Kläger sei der durch die Beweislastregel Begünstigte). In gleichem Sinne *Staudinger/Belling/Eberl-Borges*, BGB, § 831 Rn. 40; *Staudinger/Schiemann*, BGB, § 254 Rn. 122.

¹³⁸ Dazu, daß der Schutzzweck der Verschuldensvermutungen auch auf den Beweis des Verschuldens als Abwägungskriterium im Rahmen des § 254 BGB zutrifft, s. *Belling/Riesenhuber*, ZZP 108 (1995), 465ff.

¹³⁹ *Belling/Riesenhuber*, ZZP 108 (1995), 467. Desgleichen speziell zu § 831 BGB *Staudinger/Belling/Eberl-Borges*, BGB, § 831 Rn. 40.

¹⁴⁰ Oben § 31 III 1c bb bei Fn 114.